



## Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 140/17 (zu 21 Ks 912 Js 54970/12 (1/13) LG Bremen)

### B E S C H L U S S

in der Strafsache

gegen [...]

Verteidiger: Rechtsanwalt B., Bremen

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und den Richter am Landgericht **Dr. Kramer**

am **26. Februar 2018** beschlossen:

I. Auf die sofortige Beschwerde des ehemaligen Angeklagten werden der Beschluss des Landgerichts Bremen vom 17.07.2017 sowie der Nichtabhilfebeschluss vom 27.11.2017 aufgehoben und es werden auf den Kostenfestsetzungsantrag des Verteidigers B. vom 29.12.2016 die von der Staatskasse zu ersetzenden weiteren Honorare und Auslagen auf EUR 346,53 zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.12.2016 festgesetzt. Das weitergehende Rechtsmittel wird als unbegründet zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des ehemaligen Angeklagten trägt die Staatskasse.

## GRÜNDE:

### I.

Der ehemalige Angeklagte wurde durch das Landgericht Bremen mit Urteil vom 26.03.2013 im Verfahren wegen des Vorwurfs des versuchten Totschlags in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung freigesprochen. Das Landgericht hat in dem Urteil ausgesprochen, dass die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten die Staatskasse trägt.

Der ehemalige Angeklagte wurde zunächst durch Rechtsanwalt F. als Pflichtverteidiger vertreten, sodann nach dessen Entschlagung am ersten Hauptverhandlungstag am 14.03.2013 durch Rechtsanwalt B., der dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde.

Auf den Kostenfestsetzungsantrag des Rechtsanwalts B. vom 02.04.2013 wurden mit Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 24.07.2013 die dem Rechtsanwalt B. als Pflichtverteidiger aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen festgesetzt auf EUR 1.750,01. Hinsichtlich der Einzelheiten der abgerechneten Gebühren- und Auslagentatbestände wird auf den Antrag vom 02.04.2013 Bezug genommen.

Auf den Kostenfestsetzungsantrag des Rechtsanwalts F. vom 03.04.2013 wurden mit weiterem Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 24.07.2013 die dem Rechtsanwalt F. als Pflichtverteidiger aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen festgesetzt auf EUR 913,80. Hinsichtlich der Einzelheiten der abgerechneten Gebühren- und Auslagentatbestände wird auf den Antrag vom 03.04.2013 Bezug genommen. Rechtsanwalt F. rechnete in diesem Antrag neben solchen Kostenpositionen, die auch in dem Antrag des Rechtsanwalts B. enthalten waren, auch weitere Kosten ab, die nicht den vom Rechtsanwalt B. abgerechneten Kostenpositionen entsprachen, nämlich Kosten für seine Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren (Nr. 4105, 4104 VV RVG) nebst der Termingebühr für einen Haftprüfungstermin (Nr. 4103, 4102 Nr. 1 VV RVG) und Fahrtkosten zu Terminen mit dem ehemaligen Angeklagten in der JVA (Nr. 7003 VV RVG).

Mit Antrag vom 29.12.2016, bei Gericht eingegangen am 30.12.2016, beantragte der ehemalige Angeklagte durch den Rechtsanwalt B., weitere Honorare und Auslagen des Rechtsanwalts B. in Höhe von EUR 812,18 gegen die Staatskasse festzusetzen und diese mit 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Antragstellung zu verzinsen. Dabei berechnete der ehemalige Angeklagte die Honorare und Auslagen des Rechtsanwalts B. in Höhe von insgesamt EUR 2.562,19 und brachte hiervon die bereits an den Rechtsanwalt B. gezahlten Pflichtverteidigergebühren und -auslagen von EUR 1.750,01 in Abzug.

Nach Stellungnahme der Bezirksrevisorin vom 07.04.2017 hat das Landgericht den Kostenfestsetzungsantrag vom 29.12.2016 mit Beschluss des Rechtspflegers vom 12.07.2017 zurückgewiesen, da von den Wahlverteidigergebühren und Auslagen des Rechtsanwalts B. nicht nur die an ihn gezahlten Pflichtverteidigergebühren und -auslagen in Abzug zu bringen seien, sondern auch die Zahlung an den Rechtsanwalt F. als vorherigem Pflichtverteidiger, so dass ein erstattungsfähiger Betrag nicht mehr verbleibe.

Gegen diesen Beschluss, der seinem Verteidiger am 19.07.2017 zugestellt wurde, wendet sich der ehemalige Angeklagte mit seiner sofortigen Beschwerde vom 26.07.2017. Diese hat er mit Schriftsatz vom 17.08.2017 damit begründet, dass in der Kostenerstattung für Rechtsanwalt F. auch Kostenpositionen abgerechnet worden seien, die nicht Gegenstand der Forderungen des Rechtsanwalts B. gemäß Antrag vom 29.12.2016 seien. Es könnten nur solche Zahlungen an den Rechtsanwalt F. angerechnet werden, die auch vom Rechtsanwalt B. berechnet würden. Der Angeklagte errechnet daraus eine Verrechnung in Höhe von EUR 425,19, woraus er einen verbleibenden Festsetzungsbetrag von EUR 386,99 berechnet. Wegen der Einzelheiten seiner Berechnung wird auf den Schriftsatz vom 17.08.2017 Bezug genommen.

Nach erneuter Stellungnahme der Bezirksrevisorin vom 05.10.2017, in der diese ebenfalls einen Festsetzungsbetrag von EUR 386,99 angenommen hat, hat das Landgericht mit Beschluss des Rechtspflegers vom 27.11.2017 beschlossen, der sofortigen Beschwerde vom 26.07.2017 nicht abzuhelfen und die Sache dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen zur Entscheidung vorzulegen.

## II.

Die sofortige Beschwerde des Angeklagten vom 26.07.2017 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts vom 12.07.2017 ist statthaft als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers über die Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach §§ 464b S. 3 StPO, 11 Abs. 3 RpfLG, 104 Abs. 3 S. 1 ZPO. Über die sofortige Beschwerde war durch den Senat zu entscheiden, da im Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen die durch den Rechtspfleger des Landgerichts erfolgte Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 464b StPO die Regelung des § 568 S. 1 ZPO keine Anwendung findet. Es entscheidet daher das Oberlandesgericht durch den nach der allgemeinen Regelung des § 122 Abs. 1 GVG besetzten Senat und nicht durch den Einzelrichter (siehe OLG Hamm, Beschluss vom 03.12.2009 - 2 Ws 270/09, juris Rn. 30; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.08.2017 - 2 Ws 176/17, juris Rn. 8, JurBüro 2017, 523; OLG Rostock, Beschluss vom 18.01.2017 - 20 Ws 21/17, juris Rn. 5, NStZ-RR 2017, 126; vgl. auch die Rspr. des Senats, Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 16.02.2015 - Ws 1/15; anderer Auffassung dagegen LR-Hilger, 26. Aufl., § 464b StPO Rn. 9). Die Beschwerde ist im

Übrigen auch zulässig, insbesondere ist die Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO eingehalten und der Beschwerdewert von EUR 200,- nach § 304 Abs. 3 StPO erreicht. In der Sache hat die Beschwerde nur teilweise Erfolg, im Übrigen war sie als unbegründet zurückzuweisen.

1. Es waren wie tenoriert unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts Bremen vom 17.07.2017 sowie des Nichtabhilfebeschlusses vom 27.11.2017 auf den Kostenfestsetzungsantrag des Verteidigers B. vom 29.12.2016 die von der Staatskasse zu ersetzenden weiteren Honorare und Auslagen auf EUR 346,53 zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.12.2016 (§ 464b S. 2 StPO) festzusetzen.

Das Landgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass, wenn ein Angeklagter einen Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen hat, im Rahmen der Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 464b StPO gegen die Staatskasse von den Kosten des auch als Pflichtverteidiger bestellten Wahlverteidigers eine zuvor an diesen gezahlte Pflichtverteidigervergütung in Abzug zu bringen ist. Daher hat das Landgericht im angefochtenen Beschluss vom 17.07.2017 zu Recht von den geltend gemachten Honoraren und Auslagen des Rechtsanwalts B. als Wahlverteidiger gemäß Antrag vom 29.12.2016 (Gesamthöhe EUR 2.562,19) die bereits an ihn gezahlten Pflichtverteidigergebühren und Auslagen von EUR 1.750,01 abgezogen.

Waren für einen Angeklagten mehrere Anwälte tätig, so sind grundsätzlich als notwendige Auslagen des Angeklagten nach § 464a Abs. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO die aus deren Tätigkeit entstehenden Kosten nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Anwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Anwalts ein Wechsel eintreten musste (siehe LR-Hilger, 26. Aufl., § 464a StPO Rn. 47 m.w.N.). Im Fall eines Wechsels des Pflichtverteidigers ist im Rahmen der Kostenfestsetzung nach § 464b StPO daher grundsätzlich auch die an einen anderen Anwalt als Pflichtverteidiger gezahlte Vergütung von den Wahlverteidigergebühren in Abzug zu bringen. Im Ausgangspunkt zutreffend hat folglich das Landgericht im Beschluss vom 17.07.2017 erkannt, dass gegenüber den geltend gemachten Wahlverteidigergebühren des Rechtsanwalts B. auch die Zahlungen auf die Pflichtverteidigergebühren und -auslagen für den Rechtsanwalt F. zu berücksichtigen sind.

Dagegen hat das Landgericht verkannt, dass die an einen anderen Pflichtverteidiger gezahlte Vergütung nur insoweit im Rahmen der Kostenfestsetzung nach § 464b StPO von den Kosten des Wahlverteidigers in Abzug zu bringen ist, wie diese Vergütung für dieselben Kostenpositionen gezahlt wurde. Fielen für den anderen Pflichtverteidiger zusätzliche, vom Wahlverteidiger nicht beanspruchte Kostenpositionen an, so sind diese nicht beim Abzug der Pflichtverteidigervergütung von den Kosten des Wahlverteidigers zu berücksichtigen.

Abzuziehen waren von den Wahlverteidigergebühren des Rechtsanwalts B. daher aus der Kostenfestsetzung zugunsten des Rechtsanwalts F. nur die folgenden Positionen, die auch

gemäß Antrag vom 29.12.2016 für den Rechtsanwalt B. geltend gemacht werden: Grundgebühr Nr. 4101, 4100 VV RVG i.H.v. EUR 162,-; Verfahrensgebühr Nr. 4113, 4112 VV RVG i.H.v. EUR 151,-; Pauschale Post/Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG i.H.v. EUR 20,-; Dokumentenpauschale Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG i.H.v. EUR 58,30; jeweils zzgl. Mehrwertsteuer, d.h. insgesamt EUR 465,65.

Dagegen waren die Kostenpositionen aus dem Antrag des Rechtsanwalts F., die nicht mit den vom Rechtsanwalt B. abgerechneten Kosten identisch waren, hier nicht zu berücksichtigen. Bei Anrechnung der an den Rechtsanwalt F. erfolgten Zahlungen in Höhe des Teilbetrags von EUR 465,65 ergibt sich damit ein verbleibender Festsetzungsbetrag hinsichtlich der vom Rechtsanwalt B. geltend gemachten Honorare und Auslage gemäß Antrag vom 29.12.2016 in Höhe von EUR 346,53 ( $\text{EUR } 2.562,19 - \text{EUR } 1.750,01 - \text{EUR } 465,65 = \text{EUR } 346,53$ ). Der Unterschied gegenüber der Berechnung durch den ehemaligen Angeklagten im Schriftsatz seines Verteidigers vom 17.08.2017 und in der Stellungnahme der Bezirksrevisorin vom 05.10.2017 ergibt sich daraus, dass dort irrig für die Verfahrensgebühr Nr. 4113, 4112 VV RVG ein Betrag von EUR 137,- zugrunde gelegt und die Pauschale Post/Telekommunikation nach Nr. 7002 VV RVG unberücksichtigt geblieben ist.

2. Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 467 StPO.

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Dr. Kramer